

AMTSBLATT

DES KREISES PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 Kr. Nr. 2. Pińczów, am 1 August 1915.

15.

Meldewesen.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Nr. 3, I Stück).

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm übernachtenden Unterstandnehmer — mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandschafts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewähren — nach Massgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

§ 2.

Meldestelle.

Die Anmeldungen und Abmeldungen sind beim Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher sammelt die Meldungen, hält sie übersichtlich nach dem Tage des Einlangens geordnet in Evidenz und führt hierüber ein Nachschlagregister.

§ 3.

Fristen.

Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskünfte vom Unterstandnehmer gleich bei dessen Ankunft einzuholen und die Anmeldung und Abmeldung binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten.

§ 4.

Art der Meldung.

Die Anmeldung und Abmeldung ist mittels Meldezettels zu erstatten, der folgende Rubriken enthält:

1. Name des Unterstandgebers und Adresse des Unterstandes;
2. Tag, an dem der Unterstand bezogen wurde;
3. Vor- und Zuname, Stand und Beschäftigung des Unterstandnehmers;
4. Staatsbürgerschaft, früherer und ständiger Wohnort des Unterstandnehmers;
5. Reiseurkunden oder sonstige Legitimationspapiere;
6. Begleitung;
7. Tag der Abreise und voraussichtlich nächster Aufenthaltsort des Unterstandnehmers.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier, in den Rubriken 1 bis 6 ausgefüllter und vom Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung der erstatteten Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandgeber zurückgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurückgestellten, in Rubrik 7 ausgefüllten und vom Unterstandgeber neuerlich unterschriebenen Meldezettels.

§ 5.

Fremdenbuch.

Gastwirte haben überdies die in § 4 unter 2 bis 6 bezeichneten Angaben in ein eigenes mit fortlaufenden

Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, das die im § 4 unter 2 bis 7 bezeichneten Rubriken enthält.

Die unter 7 bezeichneten Angaben sind vom Gastwirte am Tage der Abreise des Unterstandnehmers in die betreffende Rubrik des Fremdenbuches einzutragen.

§ 6.

Revision durch die Gendarmerie.

Der Gemeindevorsteher hat die Sammlung der Meldezettel und das Nachschlagregister, der Gastwirt das Fremdenbuch stets zur Einsicht der k. u. k. Kommandos, insbesondere der Gendarmerie, bereitzuhalten.

Die Gendarmerie nimmt periodische Revisionen vor, deren Zeitpunkt vorher nicht bekanntgegeben wird. Jede Verzögerung in der Vorlage und jeder Mangel bei der Führung der erwähnten Behelfe begründet eine Übertretung dieser Verordnung.

§ 7.

Auskunftpflicht.

Der Unterstandnehmer hat dem Unterstandgeber die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verweigert er dies, oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken, oder gelangen Umstände zur Kenntnis des Unterstandgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits- oder staatsgefährlicher Umtriebe zu erwecken, so hat der Unterstandgeber ungesäumt bei der Gemeinde oder beim nächsten Gendarmeriepostenkommando, am Standorte eines k. u. k. Kreiskommandos bei diesem, die Anzeige zu erstatten.

Jeder Unterstandgeber ist verpflichtet, den k. u. k. Kommandos sowie auch der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft über Name, Stand, Beschäftigung oder sonstige Verhältnisse seiner Unterstandnehmer zu geben.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

16.

Vorschriften betreffend Matrikenführung.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 (Verordnungs-Blatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Nr. 9, III Stück).

§ 1.

Matrikenführung.

Die Führung der Standesregister (Matriken) ist Aufgabe der k. u. k. Militärverwaltung und erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des Kreiskommandos.

§ 2.

Matrikenfälle.

Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind: die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle.

§ 3.

Zuständiger Matrikenführer.

Die Führung der Matrik obliegt für Angehörige der römisch-katholischen Kirche dem zuständigen Seelsorger, in allen anderen Fällen dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sich der Matrikenfall ereignet hat.

Der Kreiskommandant kann durch eine im Amtsblatte verlautbarte Verfügung die zuständigen Seelsorger einer anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen dieser Religionsgesellschaft betrauen.

§ 4.

Matrikenbücher.

Die Standesregister werden nach dem als Beilage A angeschlossenen Formulare geführt. Dieses Formulare wird an alle röm.-kath. Pfarr- und Gemeindeämter übersendet. Geburts-, Ehe- und Sterbematriken werden in abgesonderte Bände mit fortlaufender Seitenzahl zusammengefasst.

Die Matriken werden in polnischer Sprache geführt.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Jeder Matrikenfall ist dem zuständigen Matrikenführer (§ 3) binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die Anzeige muss alle zur Ausfüllung der Rubriken des vorgeschriebenen Formulares (§ 4) notwendigen Angaben enthalten.

Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschliessen.

§ 6.

Anzeigepflichtige Personen.

Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser stande die

Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Eheschliessung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und, wenn auch sie verhindert ist, der Vater, dann die Mutter des Gatten, schliesslich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der nächste Angehörige und, wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

§ 7.

Änderung und Berichtigung der Standesregister.

Wenn infolge später eingetretener Tatsachen — wie durch Legitimirungen, Ehescheidungen oder dergleichen — der Inhalt der Matrik den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, hat der zuständige Matrikenführer die Matrik in der Weise zu ergänzen, dass die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibt. Die urkundlichen Nachweise für die eingetretene Änderung der Standesverhältnisse sind der Matrik anzuschliessen.

Berichtigungen der Standesregister wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Kreiskommandos vorgenommen werden.

Andere Änderungen sind verboten.

Die Seelsorger und Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung der Anzeigen (§§ 5 und 6) sowie den Eintritt der im ersten Absatze bezeichneten Tatsachen zu überwachen und nach Erfordernis die Eintragung oder Ergänzung von Amts wegen vorzunehmen oder — wenn sie nicht selbst zuständige Matrikenführer sind — beim zuständigen Matrikenführer zu veranlassen.

§ 8.

Matrikenauszüge.

Auszüge aus dem Standregister müssen nach dem als Beilage B angeschlossenen Formularen ausgefertigt werden. Dieses Formulare wird an alle röm.-kath. Pfarr- und Gemeindeämter übersendet. Die Eintragungen in die Auszüge müssen nach Form und Inhalt mit den Eintragungen im Standesregister übereinstimmen; sie sind vom zuständigen Matrikenführer zu unterschreiben und mit Amtssiegel zu versehen.

§ 9.

Beweiskraft.

Den Standesregistern und den Matrikenauszügen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 10.

Übertretungen und Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zweihundert Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft.

Die Nachahmung oder Fälschung eines Matrikenbuches oder eines Matrikenauszuges wird nach den Militärstrafgesetzen geahndet.

17.

Einführung des Gregorianischen Kalenders und der mitteleuropäischen Zeit sowie die Aufhebung der sogenannten Galatage.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 (Verordnungs-Blatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Nr. 11, III Stück).

§ 1.

Die Kalenderzeit wird nach dem Gregorianischen Kalender (neuer Stil) gerechnet.

§ 2.

Die Tageszeit wird nach der mitteleuropäischen Zeit gerechnet.

§ 3.

Das Verbot der russischen Regierung, an den sogenannten »Galatagen« Amtshandlungen vorzunehmen, wird aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

18.

Höchstpreise für Ernteerzeugnisse und Massnahmen zur Verwertung der Ernte.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, (Verodnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Nr. 27, VI. Stück).

I. Abschnitt.

Höchstpreise.

§ 1.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise der k. u. k. Militärverwaltung für Getreide werden folgendermassen festgesetzt:

für Weizen:

in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915 34 K für 100 kg.,

in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915 32 K für 100 kg.,

in der Zeit vom 16. September 1915 30 K für 100. kg;

für Roggen:

in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915 29 K für 100 kg.,

in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915 28 K für 100 kg.,

in der Zeit vom 15. September 1915 27 K für 100 kg.;

für Hafer:

in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915 26 K für 100 kg.,

in der Zeit vom 16. September 1915 25 K für 100 kg.;

für Futtergerste:

in der Zeit vom 1. September 1915 25 K für 100 kg.;

für Braugerste:

in der Zeit vom 1. September 1915 27 K für 100 kg.

Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915. Nr. 20 V. Bl. Sie werden, wenn das Getreide nicht in gesundem und trockenem Zustande übergeben wird, vom Kreiskommando auf Grund jeweiliger Schätzung herabgesetzt.

§ 2.

Abzüge für Verunreinigungen.

Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Besatz (Verunreinigungen) enthalten, für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Prozent Besatz sind vom Übernahmspreise je 30 Heller in Abzug zu bringen.

§ 3.

Übernahmstelle.

Die Preise verstehen sich ab Übernahmstelle. Übernahmstelle ist die dem Gewinnungsorte nähstgelegene Eisenbahn- oder Schiffahrtstation, in der die Verladung erfolgen kann (Verladestation), oder die vom Kreiskommando zum Ausmahlen des betreffenden Getreides bestimmte Mühle oder das vom Kreiskommando bestimmte Übernahmsmagazin, und zwar jene von diesen drei Stellen, die dem Gewinnungsorte am nächsten gelegen ist.

Die Preise schliessen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Übernahmstelle in sich.

§ 4.

Abzüge für Verladung und Transport.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport zur Übernahmstelle nicht durchführt, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Übernahmstelle folgendermassen bemessen wird:

bei Enternungen bis einschliesslich 5 km. . 25 Heller
» » » » 10 km. . 50 »
» » von mehr als 10 km. . 1 Krone

§ 5.

Saatgut.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Militärgouverneur, in dessen Bereiche der Absatz erfolgt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gestatten.

II. Abschnitt.

Sparmassnahmen mit Getreide und Mehl.

§ 6.

Verfüttern.

Das Verfüttern von Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Der Militärgouverneur kann Ausnahmen von diesem Verbote bewilligen.

§ 7.

Vermahlen.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden.

Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen oder herabsetzen.

§ 8.

Backen.

Der Kreiskommandant kann für den ganzen Kreis oder für einzelne Gemeinden Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 9.

Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl.

Der Militärgouverneur kann zur Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit diesen Erzeugnissen in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungcomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehlverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien und sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen Ernteerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

III. Abschnitt.

Verkehr mit Lein und Raps.

§ 10.

Verwertung der Lein- und Rapsernte.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, finden auch auf Lein (Leinsamen und Leinfaser), auf Raps und auf das daraus gewonnene Öl Anwendung.

§ 11.

Höchstpreise für Lein und Raps.

Der Militärgouverneur ist ermächtigt, die Höchstpreise für die in § 10 bezeichneten Erzeugnisse festzusetzen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Verlautbarung.

Die auf Grund der §§ 7 oder 8 vom Kreiskommandanten, sowie die auf Grund der §§ 5, 9 oder 11 vom Militärgouverneur erlassenen Vorschriften werden im Amtsblatte jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 13.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Das Kreiskommando sorgt dafür, dass alle für die Bevölkerung unbedingt nötigen Waren eingeführt werden, und befreit dieselben in vielen Fällen von Zoll- und Transportspesen, wodurch eine Preisherabsetzung aller Bedarfsartikel bewirkt wird.

Preistreibereien seitens unehrlicher Kaufleute soll die Bevölkerung im eigenen Interesse sofort der Behörde zur Anzeige bringen.

19.

Sanitätspolizeiliche Anordnungen.

Anzeigepflicht über das Auftreten von Infektionskrankheiten.

Ich ordne für alle zu Gemeinden gehörigen Ortschaften die unbedingte Meldung über jeden Infektionsfall der der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit und zwar: Typhus, Cholera, Rhur, Scharlach, Diphterie, Pest, Blattern, Windpocken, Wochenbettfieber, Genickstarre,

Rotlauf, Infektiöser Bindehautkatarrh bei Neugeborenen, Masern und Keuchhusten.

Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Fälle, wenn jemand durch ein tolles Tier gebissen wurde — auch venerische Krankhetten, wie Syphilis, Tripper sollen angezeigt werden.

In der Anzeige soll der Vor- und Zuname, Alter des Kranken, Name des Vaters oder der Mutter, Haus N-ro, eventuell auch wo sich der Kranke angesteckt hat, angegeben werden.

Von jeder solchen Infektionskrankheit hat der Hauseigentümer den in der Ortschaft wohnenden Sołtys bezw. Gemeindevorsteher zu verständigen. Gleichzeitig hat der Hauseigentümer oder Sołtys den im Orte ansässigen Epidemiearzt (Distriktsarzt) und falls ein Militärarzt dortselbst stationiert ist, auch diesen, zu verständigen.

Unterlässt der Hauseigentümer oder der Sołtys bezw. Gemeindevorsteher die Anzeige, so wird derselbe mit einer empfindlichen Geldstrafe bis zu 200 K bestraft.

Der Sołtys bezw. Gemeindevorsteher hat die eingelaufenen Infektionsanzeigen weiterzuleiten, und zwar an die nächstgelegene Behörde (Gendarmerie Posten Stationskommando, Kreiskommando).

Die Handbabung dieser Anzeigepflicht wird durch die Gendarmerie bei jedem Patrouillengange kontrolliert werden.

Im Falle des Ausbruches einer Infektionskrankheit — insbesondere von Cholera, Pest, Typhus, Ruhr, Blattern und Scharlach — soll sofort ein Warnungszeichen vor der Haustür ausgestellt und eine schwarz angestrichen Holztafel mit einer mit weisser oder roter Kreide geschriebenen Aufschrift »Typhus oder dgl.« »Eintritt verboten« angebracht werden.

Die Art und Weise der Durchführung der Desinfektion bei jeder Infektionskrankheit durch die Gemeindeorgane wird mittels einer speziellen Instruktion verlautbart.

20.

Veterinärpolizeiliche Anordnungen.

Aus Anlass der in hiesigem Kreise ausgebrochenen Wutkrankheit finde ich behufs Abwehr der Weiterverbreitung und rascher Tilgung der genannten Seuche Nachstehendes anzuordnen:

1) Die Hunde sind Tag und Nacht an der Kette zu halten.

2) Hunde, insoferne sie nicht an die Kette gelegt sind, sind mit einem Maulkorb zu versehen. Die an der Leine geführten Hunde sind ebenfalls mit einem Maulkorb zu versehen.

3) Das Verbot des freien Herumlaufens der Katzen.

4) Hunde und Katzen, welche trotz dieser Vorschriften allein herumwagierend betreten werden, sind sofort zu töten.

5) Sämtliche Tiere, bei welchen die Wutkrankheit konstatiert wurde, oder bei welchen der Verdacht dieser Krankheit besteht, sind sofort zu töten.

Von jedem Falle der Wutkrankheit, bezw. des Verdachtes derselben, ist dem k. u. k. Kreiskommando sofort zu melden.

Gleichzeitig wird den Gemeindeämtern befohlen, diese Verordnung in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Übertretung dieser Verordnung wird strenge bestraft werden.

Im hiesiegen Kreisgebiete herschen folgende Tierseuchen:

1) Rotzkrankheit in Złota,

2) Maul- und Klauenseuche in Drożejowice, (Drożejowice, Podgaje), in Topola (Skalbmierz).

21.

Jagdwesen.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erfordert. Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte (Oberförster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden.

Das Wild darf in folgenden Terminen nicht geschossen werden:

Edel und Dammhirsch vom 1./2. bis 1./8.

Tier und Dammgais vom 1./11. bis 31./12. und 1./1. bis 1./9.

Rehbock bis auf Weiteres nicht erlaubt.

Hasen von 15./2. bis 15./8.

Fasan von 5./2. bis 1./9.

Rebhuhn vom 15./1. bis 15./8.

Auer- und Birkhahn vom 1/6 bis 31./12. und vom 1./1. bis 1./4.

Auer und Birkhenne nicht erlaubt.

Wildente vom 1./3. bis 1./7.

Die Jagdkarte berechtigt zum tragen des Jagdgewehres. Besondere Waffenpässe werden nicht herausgegeben.

22.

Geltungsgebiet der Identitätskarten.

Die in Amtsblatte vom 1. Juli 1915 Nr. 1 enthaltene Bestimmung wird dahin abgeändert, dass die

Identitätskarten im ganzen Okkupationsgebiete also auch im Gebiete des k. u. k. Militärgouvernements Piotrków zur Ausweisleistung ausreichend sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, das der Besitz einer amtlich bestätigten Photographie sehr wünschenswert wäre und haben die Gemeinden bei der Ausgabe von Identitätskarten die Bevölkerung stets dahin zu belehren.

23.

Strafgelder.

Zufolge Verfügung des A. O. K. werden im ganzen okkupierten Gebiete die Kreiskommanden sämmtliche, nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem Staatsschatze zufliessenden Strafgelder, einschliesslich des Erlöses für verfallene Gegenstände für Unterstützungen und humanitäre Zwecke verwenden.

24.

Gerichtswesen.

Mit dem Zeitpunkte der Besetzung einzelner Gebietsteile des Königreiches Polen seitens der österreichisch-ungarischen Wehrmacht, wurde Kraft Allerhöchster Entschliessung die gesamte Militär- und Zivilgewalt dem Armeeoberkommandanten (Höchstkommandierenden) übertragen.

In Gemässheit der Bestimmungen des Art. 43 der Anlage zur Haager-Konvention, betreffend die Kiegsführung zu Lande, blieben die bisherigen im okkupierten Gebiete geltenden Gesetze, insoferne in Kraft, als denselben keine zwingenden Hindernisse - wie Interessen der Kriegführung, des staatlichen Ansehens, der Staatspolizei — entgegenstehen.

Wo solche fehlen oder aus den bezeichneten Gründen nicht in Kraft erhalten werden können, müssen bis auf Weiteres die allgemeinen Rechtsgrundsätze der österreichischen und der ungarischen Gesetzgebung angewendet werden; in letzter Linie gilt das Kriegsrecht nnd Staatsnotrecht.

Auf Grund der Gesetze und zu ihrer genauen Durchführung, sind die organe der k. u. k. Militärverwaltung innerhalb ihres Wirkungskreises befugt, Verordnungen zu erlassen und Befehle zu erteilen und deren Befolgung durch die gesetzmässigen Exekutivmittel zu erzwingen.

Bei Anwendung von Zwangsmassnahmen wird dem bestehenden Kriegszustande Rechnung tragend,— über die im Frieden zulässigen Exekutivmittel soweit hinausgegangen werden müssen, als es die Sicherung des entgültigen Erfolges erheischen wird.

Die okkupierten Gebiete wurden in einzelne Gouvernements eingeteilt, von denen jedes einzelne in Kreise, und diese wieder in einzelne Gemeinden, bei Berücksichtigung der bisherigen Grenzen, zerfallen.

Sämtliche bisherigen Gemeindegerichte des h. o. Kreises und zw. in Skalbmierz, Kazimierza wielka, Koszyce, Opatowiec, Wiślica und Pińczów werden auch weiterhin bestehen und werden ihres Amtes nach den bisherigen Gesetzen und Verordnungen walten.

Die bisherige sachliche und territoriale Zuständigkeit der Gemeindegerichte bleibt unverändert auch weiterhin bestehen. Die Gerichte wenden die bisnun bestehenden Landesgesetze an, jedoch mit der Ausnahme, dass Strafsachen, welche gegen die österreichisch-ungarische oder deutsche Armee begangen wurden, dann alle mit dem Standrechte angedrohten Fälle, aus der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgeschlossen sind.

Die Gemeindegerichte sind in dem bisherigen Wirkungskreise, sowohl für Zivilrechts — als auch für Strafsachen kompetent; ihre Gerichtsbarkeit erfolgt unter Berufung auf »Recht, Gesetz und Gewissen«.

Jene Strafsachen, welche in die Kompetenz der Gemeindegerichte sowie des Friedensrichters nich mehr fallen, werden durch das Gericht des h. o. k. u. k. Kreiskommandos bei Anwendung des feldgerichtlichen Verfahrens in erster und letzter Instanz, somit endgültig entschieden.

Die Amtstätigkeit der Gemeindegerichte unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów.

An Stelle der bisherigen Friedensrichter in den Städten Działoszyce und Pińczów wird die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in dem bisherigen Umfange einem delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, mit dem Amtssitze in Pińczów übertragen.

Dieser Richter wird an gewissen noch bekanntzugebenden Tagen in Działoszyce Gerichtstage abhalten.

Dort, wo die Gemeindegerichte ihre Tätigkeit nicht ausüben, wird die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit durch einen delegierten Richter jedoch in den Kompetenzgrenzen der Friedensgerichte ausgeübt.

Als Amtssprache hat für die Gemeindegerichte entweder die polnische oder die deutsche Sprache zu gelten u. zw. wird es den Gemeindegerichten freigelassen, die eine oder die andere Sprache als Amtssprache zu wählen.

Die gewählten (ernannten) Gemeinderichter (Schöffen) müssen ihr Amt annehmen. Nach erfolgter Bestä-

tigung bzw. Ernennung durch den Kreiskommandanten, haben die Gemeinderichter zu Handen des Kreiskommandanten ein feierliches Gelöbnis abzulegen, dass sie ihre Pflichten getreu erfüllen und nach Recht und Gewissen vorgehen werden.

Die rechtskräftigen Urteile der Gemeindegerichte müssen durch die Gemeindevorsteher genau vollzogen werden.

Eine Weigerung oder eine andere Pflichtverletzung in Bezug auf den Vollzug der Urteile, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 K eventuell mit Arrest unnachsichtlich bestraft werden.

Die zu Kerkerstrafen Verurteilten sind durch die Gendarmerie in das Militärgefängnis des Kreisgerichtes in Pińczów zu überstellen.

Die Arreststrafen sind grundsätzlich im Gemeindearreste zu vollziehen. Aus wichtigen Gründen hat der Gemeindevorsteher um Vollziehung der Arreststrafe im Militärgefängnisse in Pińczów beim Kreisgerichte anzusuchen.

Von den Gemeindegerichten wird eine rasche, gerechte, dem Kriegszustande entsprechend strenge Rechtsprechung erwartet.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich einerseits im Notfalle vertrauensvoll an die Gerichte um Hilfe zu wenden, andererseits unbegründete, rein aus Prozessucht hervorgehende Klagen unbedingt zu unterlassen.

II. Sachliche Kompetenz der Gemeindegerichte in Strafsachen.

In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

1) Alle Jagdangelegenheiten;
2) Dienstboten- und Arbeiterangelegenheiten;
3) Alle anderen Übertretungen, für welche eine Geldstrafe bis 300 Rbl., Arreststrafen im Höchstausmasse von 3 Monaten und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre festgesetzt sind.
4) Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien bis zur Schadenhöhe von 300 Rbl.

Ausnahmen.

a) Diebstähle an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
b) an versperrten Sachen oder durch listiges Eindringen in ein Haus;
c) in Gesellschaft mehrerer Personen, die jedoch keine organisierte Bande bilden;
d) Diebstähle begangen zur Nachtzeit;
e) während einer Versammlung;
f) in Gasthöfen (Einkehrhäusern);
g) durch Personen, die schon einmal wegen Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug bestraft waren;
h) Alle Walddiebstähle an Holz;

In allen Fällen a—h, wenn der Wert der gestohlenen Sachen den Betrag von 30 Rbl. übersteigt, widrigenfalls diese Strafsachen in die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen.

Ohne Rücksicht auf den Betrag, werden von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgeschlossen:

a) Diebstähle von Pferden und Kühen;
b) während der Reise;
c) durch organisierte Banden;
d) mit Einbruch, Gewalt, oder mit lebensgefährlichen Werkzeugen in der Hand;
e) durch eine, ein öffentliches Amt bekleidende Person;
f) während einer Feuersbrunst, Wassernot oder eines anderen Bedrängnisses;
g) aus dem gesperrten Hause, Gehöfte durch Einsteigen (Beseitigung von Hindernissen);
h) an den, dem Gottesdienste und an solchem Orte gewidmeten Gegenständen;
i) von Dienstleuten, insoferne dieselben fremde Hilfsgenossen hiezu genommen haben;
k) durch Eigentümer der Gasthöfe und ihre Dienstleute;
l) durch eine zum geistlichen oder Adelstande gehörende Person;
m) aus den Post- und ärarischen Wägen, wie auch der öffentlichen Institutionen und Privatpersonen;
n) an Akten und Urkunden, wenn auch Privaturkunden, um des Täters oder eines anderen Vorteiles willen;
o) wenn der Täter schon zweimal wegen Diebstahl bestraft war.

Folgende Betrügereien sind ohne Rücksicht auf den Betrag von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgeschlossen:

a) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt;
b) wer schon zweimal wegen Betruges bestraft war;
c) wenn der Betrug durch eine adelige oder geistliche Person begangen wurde; schliesslich
d) Betrügereien im Kartenspiel.

Nur bis zum Betrage von 30 Rubel gehören in die Kompetenz der Gemeindegerichte:

a) Betrügereien in handelsrechtlichen Kauf- und Verkaufsverträgen, Rechnungen, in Bezug auf Qualität oder Quantität der Ware, sowie beim Umtausch von anvertrauten Sachen;
b) wer sich durch listige Vorstellungen fremdes Geld oder andere Gegenstände zueignet;

c) wer bei Bezahlung einer Schuld die diesbezüglichen Wechsel oder Schuldscheine behält, um dieselbe Schuld wieder zu beheben;

Alle körperlichen Beschädigungen, wenn sie Wunden zur Folge haben, fallen nicht in die Kompetenz der Gemeindegerichte;

In zweifelhaften Fällen ist um Rat das k. u. k. Militärgericht anzugehen und der Häftling bis zur weiteren Entscheidung im Gemeindearreste zu belassen.

III. Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Zivilrechtssachen.

In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

a) Klagen auf Grund der persönlichen Sachenrechte und Verträge, betreffend bewegliche Sachen bis zum Betrage von 300 Rbl.

b) Klagen wegen Schadenersatz, bis 300 Rbl.

c) Besitzstörungsklagen, innerhalb von 6 Monaten bzw. eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung;

d) Angelegenheiten wegen Sicherstellung der Beweise, ohne Rücksicht auf die Geldsumme;

e) Erbschaftsangelegenheiten, mit Berücksichtigung der im Art. 1490 Ziv. Proz. Ges. erwähnten Beschränkungen;

Rechtsachen, die zur Kompetenz der Gemeindegerichte und der Friedensrichter nicht gehören, werden durch das k. u. k. Kreisgericht kollegial entschieden, welch letzteres Gericht zugleich die Berufungsinstanz für die durch die Gemeindegerichte sowie den Friedensrichter entschiedenen Rechtsachen bildet.

IV. Örtliche Kompetenz der Gemeindegerichte.

a) In Zivilrechtssachen richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte nach dem Wohn- bzw. Aufenthaltsorte; für Immobilien ist jener Ort massgebend, in welchem das unbewegliche Gut gelegen ist (forum rei sitae), bzw. der Erfüllungs- oder Vereinbarungs- (forum contractus) oder aber jener Ort, an welchem ein Schaden entstanden ist;

b) In Strafsachen,
jener Ort, an welchem die strafbare Handlung begangen wurde (forum delicti comissi).

V. Rechtsmittel.

1) Gegen Urteile der Gemeindegerichte.

a) In Strafsachen,
gegen Urteile, Apellationen und Oppositionen binnen 14 Tagen (Art. 147 St. P. O.) gegen Bescheide, Beschwerden binnen 7 Tagen (Art. 153 St. P. O.);

b) In Zivilsachen, gegen Urteile, Apellationen, binnen einem Monate (Art. 162 Z. P. O.) gegen Bescheide, Rekurse binnen 7 Tagen (Art. 167 Z. P. O.).

2) Gegen Urteile der Kreisgerichte, in Zivilrechtssachen gegen die sowohl im abgekürzten als auch im gewöhnlichen Verfahren gefällten Urteile, Apellationen und Oppositionen binnen einem Monate (Art. 748 Z. P. O.) gegen Bescheide, Rekurse binnen 14 Tagen (Art. 785 Z. P. O.).

Über die gegen Urteile und Bescheide der Gemeindegerichte eingebrachten Rechtsmittel, entscheidet das k. u. k. Kreisgericht in erster und letzter Instanz.

Diejenigen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, können ihre Rechtsmittel auch mündlich beim Gemeinde- oder beim Kreisgerichte zu Protokoll bringen.

VI. Gerichtsregister.

Die Gemeindegerichte werden nachstehende Register führen:

Register C für Prozessachen;
» Hc für Rechtshilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten:
A für Velassenschaftsangelegenheiten,
P für Vormundschafts- und Kuratellangenheiten,
Nc für alle anderen, in die vier vorerwähnten nicht einzutragenden Angelegenheiten;
U für Übertretungen;
Hs für Rechtshilfe in Strafsachen.

Überdies sind zwei Namensverzeichnisse zu führen u. zw. ein für Zivil- und das andere für Strafsachen.

Zum Zwecke der Belehrung, in welcher Weise die besagten Register zu führen sind, wird ein Gerichtsbeamte zu allen Gemeindegerichten entsendet.

Jeder Gemeinderichter hat bis zum 15. eines jeden Monates, einen kurzen Bericht über die im Vormonate erledigten Prozesse, dem Kreisgerichte vorzulegen.

Der Leiter des Kreisgerichtes ist ermächtigt, jederzeit die Gemeindegerichte zu inspizieren.

Einem jeden Gemeinderichter wird die Pflicht auferlegt, ein Kassabuch zu führen; die im Laufe des Monates eingezogenen Geldstrafen, sind am Schlusse des Monates an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos mit einem Verzeichnisse vorzulegen.

VII. Vormundschaftspflege.

Die Gesetzgebung aller zivilisierten Staaten beschützt in besonderer Art und Weise jene Personen, welche ihre persönlichen oder materiellen Rechte auszuüben nicht in der Lage sind.

Dieser gesetzliche Schutz betrifft vor allem die Unmündigen bzw. Minderjährigen.

Die diesbezüglichen Normen der Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen und der Verwaltungsagenden sind in den hier geltenden Gesetzen u. zw. im X. Abschnitte in den Artikeln 345 – 487 des Gesetzes vom 25. Juni (7. Juli) 1866, des Gesetzes vom 19. Februar (4. März) 1875 und in den einzelnen Bestimmungen der Zivilprozessordnung enthalten, die genau zu beobachten sind, und deren Einhaltung im Interresse der Bevölkerung gelegen ist.

Vor allem ist auf die Bestimmungen des Art. 346 des Z. G. B. Rücksicht zu nehmen und noch vor der definitiven Bestellung eines Vormundes, ist alles zum Schutze der Rechte der Unmündigen Erforderliche zu veranlassen.

Nachdem das Gesetz einem seitens des Gemeindegerichtes bestimmten Schöffen die Pflicht auferlegt, den Familienrat einzuberufen und bei demselben den Vorsitz zu führen, so ist es angezeigt, dass eben diese Schöffen vor allem die Unmündigen beschützen und je nach Bedarf ihre Wahrnehmungen und Anträge dem Gerichte bekanntgeben.

Insbesondere im Falle des Ablebens eines Erblassers sind die unmündigen Erben und ihr Vermögen zu überwachen.

Alle zum Erlassen von Anordnungen in Bezug auf die Rechte der Minderjährigen und der Nichteigenberechtigten, berufenen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, bis spätesten 30. August l. J. dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit in Vormundschaftsangelegenheiten, vorzulegen.

Diese Ausweise sind im Sinne der Verordnung der Regierungskommission für das Justizwesen vom 12. März 1852 Nr. 5173 auszufertigen und haben dieselben alle Daten zu enthalten, welche die minderjährigen Erben, Vormundschaften, sowie das Vermögen betreffen.

In einem ausführlichen Berichte ist besonders anzuführen, ob die Vormundschaft- und Erbschaftsakten vorschriftsmässig und gehörig angelegt bzw. aufbewahrt werden, ob und wieviele Vormundschaftsangelegenheiten anhängig sind, was zu unternehmen wäre, damit die in Betracht kommenden Personen ehestens unter den Rechtsschutz gelangen können, ob und was für Fälle, ausser dem Verfahren in Erbschaftsangelegenheiten, von Vormundschaften unehelicher Kinder sowie in Kuratellarsachen der Nichteigenberechtigten vorkommen.

VIII Gerichtsgebühren in Zivilrechtssachen.

Auf Grund der Vorschriften über das Gerichtsgebührenwesen, enthalten in den Art. 200, 200/1 bis 200/10, 269, 839 bis 890 und 1510 Zivilproz. Ord. wird die Einhebung der Gerichtsgebühren im Verfahren vor Gemeinde- Friedens- Kreis- und Handelsgerichten, wie auch in höheren Instanzen angeordnet u. zw. in der bis jetzt im Lande festgesetzten Höhe.

Bis zur Einführung der betreffenden Stempelmarken für die einzelnen Gebühren, werden die Einzahlungen in Barem erlegt; jede Einhebung ist auf dem diesbezüglichen Schriftstücke ersichtlich zu machen und in ein Verzeichnis (laut beigeschlossenem Formulare) einzutragen.

Dieses Verzeichnis gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste für Einnahmen (eingehobene Gebühren) der zweite dagegen für Ausgaben (Rückzahlungen der eingehobenen Gebühren) bestimmt ist.

Laut der vorerwähnten Vorschriften sind bei den Gemeindegerichten einzuheben:

1) Gerichtsgebühren im Betrage von 1 Kop. von jedem Rubel der eingeklagten Forderung;

2) Bogengebühren zu 10 Kop. für jeden Bogen;

3) Kanzleigebühren zu 10 Kop. von jedem Bogen, mindestens von einem 25 zeiligen Bogen.

Der Gebühr sub 1) unterliegen:

Schriftlich oder zu Protokoll eingebrachte gegenseitige Klagen, Gesuche um Bewilligung zur Aufnahme einer Streitsache, Oppositionen und Appelationen.

Der Gebühr sub 2) unterliegen:

Alle schriftlich oder zu Protokoll eingebrachten Gesuche, beigeschlossene oder vorgelegte Urkunden, deren Beilagen, dann Ausfertigungen der Exekutionsaufträge, Urteilsabschriften, Bestätigungen, Aufklärungen, sowie Bescheinigungen, die über Antrag der Parteien oder anderer Personen ausgestellt werden.

Der Gebühr sub 3) unterliegen;

Urteils- und Protokollabschriften, Exekutionsaufträge, sowie die oberwähnten Bestätigungen, Aufklärungen, Bescheinigungen etc.

Sollten die vorgeschriebenen Gebühren nicht erlegt werden, so hat das Gericht im Sinne der Art. 200/5, 269, 846 Z. P. O., vorzugehen (Aufforderung zur Erstattung der Gebühren binnen 7 Tagen unter Androhung der Nichtberücksichtigung bzw. Zurücklegung des Gesuches). Diese Gebühren sind auch im Apellationsverfahren von den Berufungseingaben einzuholen.

Die Vorschriften über das Armenrecht sowie betreffend die Befreiung von Gerichts- und Bogengebüh-

ren (Art. 200/4 und 200/7 Z. P. O.) als auch die Rückerstattung der Gerichts- und Bogengebühren (Art. 200/6 Z. P. O.) bleiben ohne jede Änderung.

Die eingehobenen Gebühren verbleiben bis zur Höhe von 50 Rubel in Aufbewahrung des Gemeinderichters, höhere Geldsummen hat derselbe unverzüglich an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

IX. Gemeindegerichtssprengel.

1) Gemeindegericht für die Gemeinde Pińczów umfasst die Gemeinden:

a) Kliszów
b) Pińczów
c) Góry
d) Chroberz.

2) Gemeindegericht in Skalbmierz umfasst die Gemeinden:

a) Sancygniów
b) Drożejowice
c) Topola
d) Czarnocin.

3) Gemeindegericht in Kazimierza Wielka umfasst die Gemeinden:

a) Boszczynek
b) Kazimierza
c) Kościelec
d) Nagórzany.

4) Gemeindegericht in Koszyce umfasst die Gemeinden:

a) Bejsce
b) Dobiesławice
c) Filipowice.

5) Gemeindegericht in Opatowiec (Kocina) umfasst die Gemeinden:

a) Czarkowy
b) Opatowiec.

6) Gemeindegericht in Wiślica (Gorysławice) umfasst die Gemeinden:

a) Zagość
b) Chotel
c) Złota.

X. Gemeindegerichte.

Das k. u. k. Kreiskommando hat nachstehende Gemeinderichter und Schöffen ernannt bzw. bestätigt, u. zw.:

1) Stanislaus Tiede als Gemeinderichter, Stefan Kucybała, Johann Napora, Blasius Sternak und Stanislaus Jakubowski als Schöffen, für das Gemeindegericht in Pińczów.

2) Ladislaus Karśnicki als Gemeinderichter, Franz Grelewicz, Adalbert Pudo, Thomas Cichy als Schöffen für das Gemeindegericht in Skalbmierz,

3) Bronislaus Postawka als Gemeinderichter, Stefan Olek, Andreas Żylski, und Mathias Sendek als Schöffen für das Gemeindegericht in Kazimierza Wielka.

4) Bronislaus Gacek als Gemeinderichter, Stefan Pazur, Jakob May und Michael Fuhrmann als Schöffen für das Gemeindegericht in Koszyce.

5) Stanislaus Stoksic als Vertreter des Gemeinderichters, Johann Kasparek, Philipp Mika, als Schöffen für das Gemeindegericht in Opatowiec.

6) Adam Lubowiecki als Gemeinderichter, Stanislaus Blach, Johann Tarka, Michael Sroka als Schöffen, für das Gemeindegericht in Wiślica.

Folglich hat das k. u. k. Kreiskommando zu Gerichtsschreibern ernannt u. zw.

1) Michael Biechoński für Pińczów.
2) Stanislaus Machowski für Skalbmierz.
3) Franz Łakomski für Kazimierza Wielka.
4) Stanislaus Piątek für Koszyce.
5) Adam Nidecki für Opatowiec.
6) Josef Kowal für Wiślica.

XI. Gebühren der Richter, Schöffen und der Schreiber.

Die Gebühren der Gemeinderichter, Schöffen und der Gemeindegerichtsschreiber sind nachstehende:

Für den Gemeinderichter 170 K. monatlich.
Für den Schöffen (Beisitzer) 25 K. monatlich.
Für den Schreiber 84 K. monatlich.

Diese Gebühren beginnen am 1. des dem Anfangstage der Amtierung folgenden Monates.

Für die Tage bis zum 1. dieses Monates gebührt ein Taggeld u. zw. für den Gemeinderichter 5 K. 60 h., für den Schöffen (Beisitzer) 2 K. und für den Schreiber 2 K. 80 h.

XII. Dienstesabzeichen der Gemeinderichter.

Die Gemeinderichter haben während der Ausübung ihres Dienstes das gleiche Abzeichen zu tragen, wie die Gemeindevorsteher.

XIII. Aufnahme der Amtstätigkeit seitens der Gemeinderichter.

Am 8. Juli 1915 fand in Działoszyce (dem bisherigen Amtssitze des k. u. k. Kreiskommandos Pińczów) die Versammlung aller Mitglieder der Gemeindegerichte des h. o. Kreises statt.

Nach erfolgter Ansprache seitens des k. u. k. Kreiskommandanten und nach stattgehabter Information in Bezug auf die Rechtspflege in Straf- und Zivilrechtssachen seitens der betreffenden Referenten, haben die Gemeinderichter, sowie die Schöffen ihr Gelöbnis in Gemässheit der Bestimmungen der Allge-

meinen Grundzüge A II c in die Hand des k. u. k. Kreiskommandanten geleistet.

Mittelst Befehles vom 8. Juli 1915 wurde allen Gemeindegerichten aufgetragen, ihre Amtstätigkeit mit dem 15. Juli 1915 aufzunehmen.

Jene Rechtssachen, welche in die Kompetenz der Friedensrichter fallen, u. zw. in den Städten Działoszyce und Pińczów werden nunmehr vom delegierten Richter des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów entschieden. Seinen ständigen Amtsitz wird dieser Richter in Pińczów haben; in Działoszyce werden dagegen an jedem Donnerstage Amtstage abgehalten.

Gegen Urteile dieses delegierten Richters steht den Parteien, gleich wie gegen Urteile der Gemeindegerichte die Beschwerde an das k. u. k. Kreisgericht in Pińczów offen, welches in 2. und zugleich letzter Instanz entscheidet.

Die Gemeindegerichts- und Friedensrichterakten sind sorgfältig und geordnet in der Weise zu verwahren, damit trotz Unterbrechung in der Amtstätigkeit dieser Gerichte, insbesondere Zivilrechtssachen, in ihrer entgültigen Erledigung, keinen Abbruch erleiden.

Aus diesem Grunde wird sowohl allen Gemeindegerichten als auch dem delegierten Richter aufgetragen, längstens bis 15. August l. J. einen ausführlichen Bericht über den Stand der Gerichtsakten, sowie über deren Instandhaltung dem Kreisgerichte vorzulegen.

Hinsichtlich der Einleitung des Erbschaftsverfahrens nach jenen, welche nach dem 1. August 1914 verstorben sind, wird bemerkt, dass alle Matrikenämter verpflichtet sind, den Gemeindegerichten ein Verzeichniss über alle seit 1. August 1914 bis 1. Juli 1915 Verstorbenen, zu übersenden.

Falls derartige Verzeichnisse den Gerichten noch nich vorgelegt sein sollten, so sind die betreffenden Matrikenämter um sofortig Übersendung dieser Verzeichnisse zu ersuchen.

Vom 1. Juli 1915 angefangen, haben alle Matrikenämter einem jeden Gerichte einen Monatsausweis über die Verstorbenen, sowie unehelich geborenen Kinder zu ubersenden.

XIV. Verlautbarungen.

Dem Herrn Michael Zarembowicz, wurde die Übernahme der Verteidigung in allen Rechtsangelegenheiten bewilligt u. zw. im Sprengel des früheren 2. Friedensrichtertages des Gouvernements Kielce, mit dem Amtssitze in Skalbmierz.

Urteile des k. u. k. Kreisgerichtes in Pińczów.

1) Karl Pieterwas aus Skalbmierz wurde wegen Verbrechens des Diebstahles von 780 K. mit dem Urteile vom 2. Juli 1915 zu 2 Jahren schweren und verschärften Kerker verurteilt.

2) Josef Kościelnicki aus Koszyce wurde mit dem Urteile vom 2. Juli 1915 wegen des Verbrechens des Betruges zu 3 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

3) Josef Wójcik aus Macieżna wurde mit dem Urteile vom 8. Juli 1915 wegen Verbrechens des Diebstahles einer Kuh zu 6 Monaten schweren und verschärften Kerker verurteilt.

4) Andreas Gładecki, Josef Wywiał und Franz Gładecki aus Michałów wurden mit dem Urteile vom 8. Juli 1915 wegen Verbrechens des Diebstahles von Mehl zu 6, 4 und 2 Monaten schweren und verscharften Kerker verurteilt.

25.

Steuerwesen.

E. Nr. 156.
St. R.

Kundmachung

betreffend die Einfuhr und den Absatz von Zigaretten.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Nr. 23 wird folgendes angeordnet:

Vom 15. Juli 1915 angefangen dürfen Zigaretten nur in den mit den Zollzuschlagschleifen versehenen Packungen oder auch einzeln, in diesem Falle aber nur aus den erwähnten Packungen an die Konsumenten verkauft werden.

Zigaretten, die sich schon vor Wirksamkeit dieser Verordnung, (vor dem 1. Juli 1915) im hiesigen Bereiche befunden haben, dürfen vom 15. Juli 1915 angefangen nur dann verkauft werden, wenn die Pakkungen nachträglich mit den den Detailverkaufspreisen entsprechenden Zollzuschlagschleifen versehen wurden.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne sie nicht unter die §§ 5 bis 9 der Zollordnung, oder unter die Militärstrafgesetze fallen — vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen, oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Działoszyce, am 13. Juli 1915.

E. Nr. 166.
St. R.

Kundmachung

über die Einführung von Stempelwertzeichen.

Behufs Erleichterung der Entrichtung der, von den gebührenpflichtigen Schriftstücken (Eingaben, Urkunden, u. dgl) entfallenden Stempelgebühren wurden die diesbezüglichen Stempelmarken aufgelegt und gelangen demnächst zur Ausgabe.

Als Fassungs- und Verschleissamt im hiesigen Kreise für obige Stempelwertzeichen fungiert die Kassa des h. o. k. u. k. Kreiskommandos.

Mit dem Verschleisse von Wertzeichen des Gebührengefälles können auch im Bedarfsfalle Gemeinde- und Stadtämter, Notäre, ferner grössere Trafiken und Tabakverläge betraut werden.

Die Befugnis zum Verschleiss von Stempelmarken (gebührenfrei) verleiht das k. u. k. Kreiskommando.

Den Verschleissern kann eine Provision bis 3% des Wertes der Stempelwertzeichen gewährt werden.

Działoszyce, am 15. Juli 1915.

E. Nr. 221.

St. R.

Kundmachung.

Behufs Veranlagung der staatlichen Wohnungssteuer (Einquatierungssteuer) für das Jahr 1915 fordere ich alle Steuerträger auf, binnen 8 Tagen der zuständigen Ortswohnungssteuer-Kommision (derzeit dem Magistrate) die diesbezüglichen Deklarationen vorzulegen.

In dieser Deklaration sind anzugeben:

1) Name und Beschäftigung der Wohnungsmieter, sowie der Personen, welche vom Hausbesitzer unentgeltliche Wohnungen erhalten.

2) Den mit jedem Wohnungsmieter vereinbarten Mietzinsbetrag mit der Angabe, ob in diesem Möbel und Beheizungslohn inbegriffen ist.

3) Nützungswert jener Wohnungsräume, welche der Hausbesitzer selbst benützt oder anderen zur unentgeltlichen Benützung abgetreten hat.

Zur Veranlagung der Steuer wird der Mietzins für Wohnungen mit allen Nebenräumen (Wagenschuppen, Stallungen, Speisekammern und Gärten) mit Ausnahme der Möbel und Beheizungsgebühr als Grundlage genommen.

Die vorgeschriebenen Formulare werden seitens des Magistrates unentgeltlich ausgefolgt.

Hausbesitzer und deren Vollmachtträger, die den obangeführten Vorschriften keine Folge leisten unterliegen einer Geldstrafe bis 100 K.

Absichtliche falsche Angaben betreffend Anzahl der Wohnungsräume oder der Mietbedingungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 600 K. geahndet.

Pinczów, am 26. Juli 1915.

E. Nr. 142.

F. A.

Kundmachung

betreffend die Einhebung der pro 1914 rückständigen Realsteuern.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat mit dem Befehle vom 5. Juli 1915 Op. M. V. Nr. 60.979, beschlossen von der Einhebung der pro 1914 noch rückständigen Realsteuern vom ländlichen Besitze gänzlich abzusehen, und die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden.

Die bereits eingehobenen Beträge sind auf die laufenden Steuern zu verrechnen.

Diese Begünstigungen finden auf andere als Realsteuern und auf Realsteuern vom städtischen Besitze, wie insbesondere auf die Wohnungs- und auf die Immobiliarsteuern keine Anwendung.

Pińczów, am 1. August 1915.

26.

Zivilverkehr auf der Lokomotivfeldbahn.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gütern ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Transport der Personen und Güter erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Lokomotivfeldbahn keine, wie immer geartete Verantwortung oder Haftung.

2. Die Bezahlung der Gebüren hat stets vor Antritt der Fahrt, bzw. bei der Aufgabe des Gutes zu erfolgen; die Berechnung erfolgt nach dem beigefügten Tarife. Über die erfolgte Bezahlung wird seitens der Aufgabestation eine Bescheinigung (Transportschein, Fahrschein, Fahrkarte) an die Partei ausgefolgt. Diese Bescheinigung ist in der Bestimmungsstation oder beim Verlassen des Zuges in einer früheren Station abzugeben. Im letzteren Falle findet eine Fahrgeldrückerstattung nicht statt. Fahrunterbrechungen sind nicht gestattet.

3. Dem Aufgeber von Gütertransporten obliegt die Pflicht, die Transporte begleiten zu lassen.

4. Die Güter werden weder nach Stückzahl, noch nach Gewicht übernommen.

5. Die Tragfähigkeit der beigestellten Wagen darf nicht überschritten werden; die Einhaltung dieser Bestimmung wird strenge überwacht.

6. Die Beladung und Entladung der Wagen hat der Aufgeber selbst zu besorgen. Die Entladung der Wagen hat innerhalb 24 Stunden nach Ankunft zu erfolgen, widrigenfalls ein Wagenstandsgeld von 5 K. pro Tag und Wagen zur Einhebung gelangt, wobei angefangene 24 Stunden als voll gerechnet werden.

7. Die Reisenden, bzw. die Aufgeber von Gütern haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen. Beschwerden sind an das Kommando der Lokomotivfeldbahn zu richten. Das Kommando der Lokomotivfeldbahn trifft die letzte Entscheidung, die bleibend ist.

8. Hinsichtlich der Ausweisdokumente gelten die vom k. u. k. Militärgouvernement Kielce erlassenen Verordnungen.

9. Lade- und Bindemittel werden nicht beigestellt. Die Parteien sind verpflichtet, die Transporte betriebssicher zu verladen. Wagenplachen können, wenn solche verfügbar sind, auf Wunsch der Partei gegen Erlag einer Gebühr von 3 K. per Plache beigestellt werden.

10. Vom Transport sind ausgeschlossen: Kranke und solche Personen, welche durch ihr Äusseres Eckel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige, sowie Explosivgegenstände und Tiere.

11. Kinder, welche noch getragen werden müssen, werden frei befördert; sonst geniessen Kinder keine Fahrpreisermässigung.

12. Das Verlassen der Wagen während des Aufenthalts in den Stationen ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung der Bahnorgane gestattet.

13. Als freies Reisegepäck dürfen nur kleine, in der Hand leicht tragbare Gegenstände mitgenommen werden. Für grösseres Gepäck wird pro Stück der Personenfahrpreis für die in Betracht kommende Strecke eingehoben.

14. Die Lokomotivfeldbahn behält sich das Recht vor, den Zivilverkehr jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Partei einzustellen.

Von einer Station zur nächsten	für 1 Person, Gepäckstück	für 1 Wagen mit		
		3 t.	6 t.	8 t.
	0·30 K.	5 K.	8 K.	10 K.

Die Berechnung erfolgt in der Art, dass die genannten Einheitssätze mit der Anzahl der zurücklegenden Stationsentfernungen multipliziert werden.

Der Frachtberechnung wird nicht das Gewicht der Ladung, sondern die Tragfähigkeit des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.

Der Tarif gilt als provisorisch und kann jederzeit vom Kommando der Lokomotivfeldbahn abgeändert werden.

VERZEICHNIS

der Strecken der Lokomotivfeldbahn Nr. I.

Südliche Linie:	Nördliche Linie:
Miechów, Umladebahnhof.	Jędrzejów.
Chodów.	Piaski.
Podmiejska-Wola.	Jasionna.
Miechów-Stadt.	Podlesie.
Bukowska-Wola.	Stawy.
Kalina Mała.	Umianowice.
Kalina Wielka.	Stawiany.
Śladów.	Sędziejowice.
Zbigały.	Holendry.
Buszków.	Chmielnik.
	Suchowola.
	Strojnów.
	Drugnia.
	Rudki.
	Potok.
	Zyciny.
	Raków.

Die für die Linie Miechów Bahnhof-Buszków bisher in Kraft gestandenen Bestimmungen sowie der bisherige Tarif erlöschen mit 31. Juli l. J. und werden ab 1. August durch die vorstehenden ersetzt.

Todesurteil.

Adalbert Dybek, 54 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Sołtys in Szczytniki, hat in den Monaten Jänner und Februar 1915 die Stärke und die Stellungen der k. u. k. österr. ung. Truppen in der Umgebung von Szczytniki an der Nida in der Absicht ausgekundschaftet, um dem Feinde davon Nachricht zu geben, weiters österreichische Patrouillen durch das Versprechen, er werde ihnen russische Artilleriestellungen zeigen, auf das von den Russen besetzte Ufer gelockt und auf diese Weise im Ganzen 17 Mann den Russen übergeben, die sie zu Gefangenen machten.

Er wurde mit Urteil des Standgerichtes des k. u. k. I. Armee-Etappenkommandos vom 30. Juni 1915 G. Z. K. $\frac{121/15}{14}$ wegen der Verbrechen der Ausspähung und gegen die Kriegsmacht des Staates gemäss §§ 321 und 327 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt, welches Urteil am 30 Juni 1915 vollzogen wurde.

Steckbrief.

Ludwig Misztal, geboren im Jahre 1884 in Jędrzejów, wohnhaft in Jędrzejów, Sohn des Simon und Aniela, Taglöhner, ledig, des Verbrechens des Raubes verdächtig, ist am 11. Juni 1915 aus dem k. u. k. Feldarreste in Jędrzejów entwichen.

Er spricht polnisch, ist von mittelgrosser Statur, hat blaue Augen, blonde Haare und Schnurrbart, Nase und Mund normal, am linken Daumen eine 5 cm. ange Narbe.

Bei seiner Entweichung war er mit grauen Rocke, kaffeebrauner Hose und brauner Kappe bekleidet.

Alle Komandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe haben denselben im Aufgreifungsfalle zu verhaften und in den Feldarrest des Kreiskommandos in Jędrzejów einzuliefern.

Amtsblatt.

I.

Das Amtsblatt wird von nun an in zwei Ausgaben u. zw. getrennt in deutscher und polnischer Sprache erscheinen. Jeder Abonnent erhält beide Ausgaben. Der Abonnementspreis wird dadurch nicht berührt.

II.

Das k. u. k. Militär-Gouvernement Kielce, derzeit in Miechów, hat gestattet, dass Inserate österreichisch-ungarischer, sowie einheimischer (im Okkupationsgebiete bestehender) Firmen in den Amtsblättern der Kreiskommanden veröffentlicht werden.

Inserate für das hiesige Amtsblatt haben österreichisch-ungarische Firmen an die Auskunftstelle des Militergouvernements Kielce in Krakau, Gertrudagasse 12, bis zum 25. eines jeden Monates, einheimische Firmen an das k. u. k. Kreiskommando (Zivilverwaltung) Pińczów in Polen bis zum 27. eines jeden Monates einzusenden.

Der Insertionpreis beträgt für einmaliges Einschalten:

auf 1/1 Seite	. . . . . .	K. 30
» 1/2 »	. . . . . .	» 16
» 1/4 »	. . . . . .	» 9
» 1/8 »	. . . . . .	» 5
» 1/16 »	. . . . . .	» 3

Bei zwei — oder mehrmaliger Einschaltung tritt ein Nachlass von 10% ein.

Da die Inserate in beiden Ausgaben des Amtsblattes ohne Preisaufschlag veröffentlicht werden, empfiehlt sich die Einsendung eines doppelsprachigen Textes.

Nicht amtlicher Teil.

Folgende Waren werden zu kaufen gesucht:

1. Aspenholz (Zitterpappel) zur Zündholzfabrikation geeignet.

Stärke des Stammes 25—65 cm. frische Fällung in Längen von $1^1/_2$—$2^1/_2$ m., möglichst astrein und rund.

Nähere Information hierüber erteilt die Auskunftstelle des Militärgouvernements in Krakau, Gertrudygasse 12.

2. Hanfsamen, gerösteter Hanf, Weizenstärke, Eier, Gänse, Terpentinöl, Leinöl, Kienöl, Leim, Lycopodium.

Offerten an obengenannte Auskunftstelle.

3. Häute, Offerten an das k. u. k. Monturdepot I in Brünn, Abteilung Lederkonfektion.

K. u. k. Kreiskommando Stopnica, derzeit in Busk.

KUNDMACHUNG.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, hat das k. u. k. Kreiskommando die Instandsetzung der

Einrichtungen in Bad-Busk

veranlasst und die Saison bereits am 6. Juli 1915 eröffnet.

Vorläufig wurden:

Schwefelbäder, Wannenbäder und Douscheraum

für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

1) für 1 Schwefelbad	. . . .	2 K. — h.
2) » 1 warmes Bad	. . . .	1 » 50 »
3) » 1 Wannenbad mit Kohlensäure (Gas)		3 » — »
4) » 1 Douchebad (ohne Wannenbenützung)	. . . .	— » 80 »
5) » 1 Douchebad (mit Wannenbenütz.)		1 » 80 »

Ausserdem werden, um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen, bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist von 20 Tagen wird 20% Nachlass gewährt. Badewäsche ist von den Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur. Die Apparate im Zanderssaale können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden.

Kurtaxen, Gebühren für Saisonkarten u. dgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der hierortigen Gemeinde geregelt, welche diesbezüglich Auskünfte erteilt.

Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

Busk, im Juli 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant.

Der k. u. k. Kreiskommandant

JOSEF PETERTIL, Oberstleutenant m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.

kunft erteilt das Militärgouvernement in Krakau, Gertrudgasse 12.

2. Hautkämmen, gesalzter Haut, Weidenrinde, Eisen, Gänse, Terpentinöl, Häute, Kleider, Lehm, Lycopodium.

a) Offerten an obengenannte Auskunftsstelle.

b) Häute Offerten an das k. u. k. Monturdepot I in Brünn, Abteilung Lederindustrie.

K. u. k. Kreiskommando Stopnica, derzeit in Busk.

KUNDMACHUNG.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, hat das k. u. k. Kreiskommando die Instandsetzung der

Einrichtungen in Bad-Busk

veranlasst und die Saison bereits am 5. Juli 1916 eröffnet.

Vorläufig wurden

Schwefelbäder, Wannenbäder und Douscheraum

für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

1) für 1 Schwefelbad . . . . 2 K — h
2) „ 1 warmes Bad . . . . 1 „ 50 „
3) „ 1 Wannenbad mit Kohlensäure (Gas) 3 „ — „
4) „ 1 Brausebad (ohne Wannenbenützung) . . . . — „ 40 „
5) „ 1 Douschebad (mit Wannenbenützung) 1 „ — „

Anregungen werden, um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen, bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Laufzeit von 20 Tagen wird 10% Nachlass gewährt. Badewäsche ist von den Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein vollständiger Masseur. Die Apparate im Zanderstande können nur unter Aufsicht eines ständig anwesenden Arztes benützt werden.

Kurtaxen, Gebühren für Saisonkarten u. dgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der hiesigen Gemeinde geregelt, welche diesbezüglich Auskünfte erteilt.

Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

Busk, im Juli 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe haben denselben im Aufgreifungsfalle zu verhaften und in den Arrest des Kreiskommandos in Jędrzejów einzuliefern.

Amtsblatt.

I.

Das Amtsblatt wird von nun an in zwei Ausgaben u. zw. getrennt in deutscher und polnischer Sprache erscheinen. Jeder Abonnent erhält beide Ausgaben. Der Abonnementspreis wird dadurch nicht berührt.

II.

Das k. u. k. Militär-Gouvernement Kielce, derzeit in Miechów, hat gestattet, dass Inserate österreichisch-ungarischer, sowie einheimischer (im Okkupationsgebiete bestehender) Firmen in den Amtsblättern der Kreiskommanden veröffentlicht werden.

Inserate für das hiesige Amtsblatt haben österreichisch-ungarische Firmen an die Auskunftsstelle des Militärgouvernements Kielce in Krakau, Gertrudagasse 12, bis zum 25. eines jeden Monates, einheimische Firmen an das k. u. k. Kreiskommando (Zivilverwaltung) Pińczów in Busko bis zum 27. eines jeden Monates einzusenden.

Der Insertionspreis beträgt für einmaliges Einschalten:

auf 1. Seite	. . . . K 20
„ 1/2 „	. . . . „ 10
„ 1/4 „	. . . . „ 5
„ 1/8 „	. . . . „ 3

Bei zwei — oder mehrmaliger Einschaltung tritt ein Nachlass von 10% ein.

Da die Inserate in beiden Ausgaben des Amtsblattes ohne Preiserhöhung veröffentlicht werden, empfiehlt sich die Einsendung eines doppelsprachigen Textes.

Nicht amtlicher Teil.

Folgende Waren werden zu kaufen gesucht:

1. Aspenholz (Zitterpappel) zur Zündholzfabrikation geeignet.

Stärke des Stammes 25—65 cm, frische Fällung in Längen von $1^{1}/_{2}$—$2^{1}/_{2}$ m, möglichst astrein und rund.

Nähere Information hierüber erteilt die Aus-

Der k. u. k. Kreiskommandant

JOSEF PETERKA, Oberstleutnant m. p.

Kraków — Druk W. L. Anczyca i Sp.